

GPA-Mitteilung 5/2000

Az. 333.52

01.07.2000

Personalkostenzuschüsse für das pädagogische Personal an Musikschulen

Die Förderung der Musikschulen erfolgt nach dem Gesetz der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) in der Fassung vom 08.07.1996 (GBl. S. 502) und den Richtlinien des Kultusministeriums zum Landesjugendplan Baden-Württemberg (VwV vom 18.05.1993, K.u.U. 1993 S. 362).

Die GPA hat bei den kommunalen Musikschulträgern darauf zu achten, dass bei der Anforderung der Zuschüsse die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Dabei sind immer wieder Probleme bei der **Ermittlung der anrechnungsfähigen Kosten** festzustellen. So werden bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses einerseits irrtümlich weitergehende Personalkostenbestandteile in die Abrechnung einbezogen, während andererseits auch anrechnungsfähige Personalkosten übersehen oder nicht als solche erkannt werden.

Deshalb werden in der folgenden **Übersicht** verschiedene Personalkostenbestandteile, über deren Zuschussfähigkeit in der Vergangenheit Zweifel aufgekommen sind, als Orientierungshilfe aufgelistet.

Es wird aber ausdrücklich betont, dass der GPA nicht die Prüfung der Entscheidungen der Bewilligungsstellen obliegt. Seit dem Haushaltsjahr 1998 wird die Abrechnung der Personalkostenzuschüsse grundsätzlich durch den Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e.V. vorgenommen (Verfügung des Kultusministeriums BW vom 12.02.1998 Az. VI/1-6982.1/138). Musikschulen, die nicht an diesem Bewilligungsverfahren teilnehmen, erhalten den Bewilligungsbescheid vom Regierungspräsidium Stuttgart. Zweifelsfragen sind also bei diesen Stellen bzw. beim zuständigen Ministerium zu klären.

Zuschussfähige Kosten:

- Beihilfeumlagen,
- Unfallversicherungsbeiträge,
- Pauschalsteuer auf die ZVK-Beiträge,
- Reisekosten für die Fahrten zum Unterricht in Außenstellen,
- Fahrtkostenentschädigungen von nebenamtlichen Lehrkräften für Fahrten von der Wohnung zum Unterricht,
- Personalkostenanteile für Personalratstätigkeiten,
- Deputatsanrechnungen für Schul-, Fachbereichs- und Außen-/Zweigstellenleitung.
- Ab dem Jahr 2000 wird auch die Künstlersozialabgabe gefördert (ab 01.01.2000 beträgt der einheitliche Abgabesatz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz¹ 4,0 v.H.).

Nicht zuschussfähige Kosten:

- Übertarifliche Eingruppierungen und Stellenzulagen,
- übertariflich gewährte Erholungstage (Schulferienüberhang),
- Gewährung von über das Tarifrecht hinausgehenden Deputatsanrechnungen (z.B. Regiezeiten bei der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung; Unterrichtsermächtigungen für besonders engagierte Lehrer bzw. Lehrer mit umfangreichem Gruppenunterrichtsanteil),
- Personalkostenanteile von Lehrkräften, die zusätzlich neben ihrem Unterrichtsdeputat sonstige Tätigkeiten übernommen haben (z.B. Sekretariats- bzw. Reinigungsarbeiten, Stadtkapellenleiter),

¹ Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981, BGBl. I S. 705, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (HSanG) vom 22.12.1999, BGBl. I S. 2534.

- Vergütungen von Unterrichtsstunden für Erwachsene über dem 27. Lebensjahr (vgl. Rundschr. des Landesverbands der Musikschulen in Baden-Württemberg e.V. Nr. 9101 vom 31.01.1991, Nr. 9301 vom 01.02.1993 und Nr. 9501 vom 31.01.1995),
- Personalausgaben für die Unterrichtstätigkeit von Lehrern für einen nicht zuschussberechtigten Fachbereich (z.B. Kunst, Schauspiel, Pantomime, Stepp-/Jazztanz),
- Kindergeld,
- Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz,
- Künstlersozialabgabe bis 31.12.1999.